

Stadt Finsterwalde NL.

Schloßstraße 7/8
03238 Finsterwalde



Beschluss

BV-2012-083

öffentlich

Abwägung zum Bebauungsplanverfahren "Langer Damm - Lange Straße"

Einreicher: Bürgermeister	09.05.2012
Amt / Aktenzeichen: FB Stadtentwicklung, Bauen und Verkehr / 60	Bearbeiter: Frau Stoislow

Beratungsfolge

Datum der Sitzung	Gremium	Abstimmungsergebnis
12.06.2012	Ausschuss Wirtschaft Umwelt Bauen	Anw.: 4 Ja: 4 Nein: 0 Enth.: 0
14.06.2012	Hauptausschuss	Anw.: 8 Ja: 8 Nein: 0 Enth.: 0
27.06.2012	Stadtverordnetenversammlung	Anw.: 24 Ja: 24 Nein: 0 Enth.: 0

Beschluss

Die Stadtverordnetenversammlung wägt die in der Anlage aufgeführten Stellungnahmen aus der frühzeitigen Beteiligung der Behörden, der sonstigen Träger öffentlicher Belange und der Öffentlichkeit aufgrund des § 1 Abs. 7 Baugesetzbuch zum Vorentwurf des Bebauungsplanes „Langer Damm - Lange Straße“ ab und bestätigt diese als Beschluss (Einzelbeschlüsse).
Die Verwaltung wird beauftragt sicherzustellen, dass die Abwägung in den Entwurf des Bebauungsplanes eingearbeitet wird.

U w e S c h ü l e r

Vorsitzender der Stadtverordnetenversammlung

Sachverhalt

Die Stadtverordnetenversammlung hat in ihrer Sitzung am 25.05.2011 (BV-2011-085) die Aufstellung des Bebauungsplanes nach § 9 Abs. 2 a BauGB beschlossen. Nach § 9 Abs. 2 a kann für im Zusammenhang bebaute Ortsteile (§ 34) zur Erhaltung und Entwicklung zentraler Versorgungsbereiche in einem Bebauungsplan festgesetzt werden, dass nur bestimmte Arten der nach § 34 Abs. 1 und 2 BauGB zulässigen baulichen Nutzungen zulässig oder nicht zulässig sind oder nur ausnahmsweise zugelassen werden können.

Dies bedeutet, dass ein Bebauungsplan im sogenannten unbeplanten Innenbereich aufgestellt werden kann, der kein Baugebiet nach der BauNVO festsetzt, sondern lediglich bestimmte Nutzungen zulässt, einschränkt oder ausschließt. Im Übrigen bleibt es bei der Anwendung der Vorschriften des § 34 BauGB.

Ziele der Bebauungsplanaufstellung sind:

- o Erhalt und Sicherung der vorhandenen wohnortnahen Versorgung der Bevölkerung mit Waren des täglichen Bedarfs (Nahversorgung) und
- o Erhalt sowie Förderung der Attraktivität des zentralen Versorgungsbereiches „Innenstadt“.

Der Vorentwurf des Bebauungsplanes wurde erstellt. Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereiche durch die Planung berührt werden können, wurden um Abgabe ihrer Stellungnahme gebeten. Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit ist ortsüblich bekannt gemacht und fristgerecht durchgeführt worden. Die Stellungnahmen aus den Beteiligungsverfahren sind in der Anlage aufgeführt.

Anmerkung:

Aufgrund des § 22 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg haben folgende Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung weder an der Beratung noch an der Abstimmung mitgewirkt:

Anlagen

Abwägungstabelle